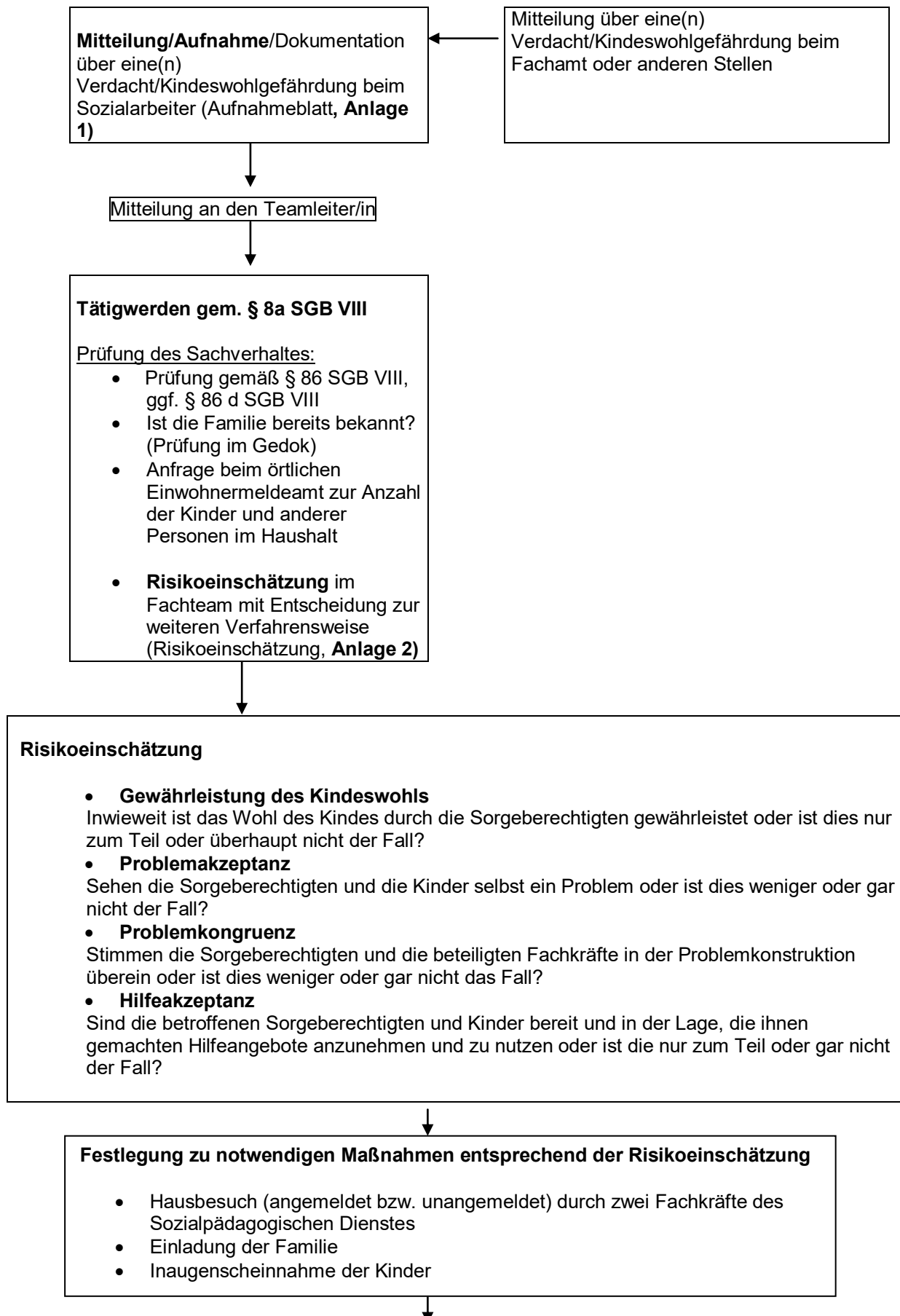
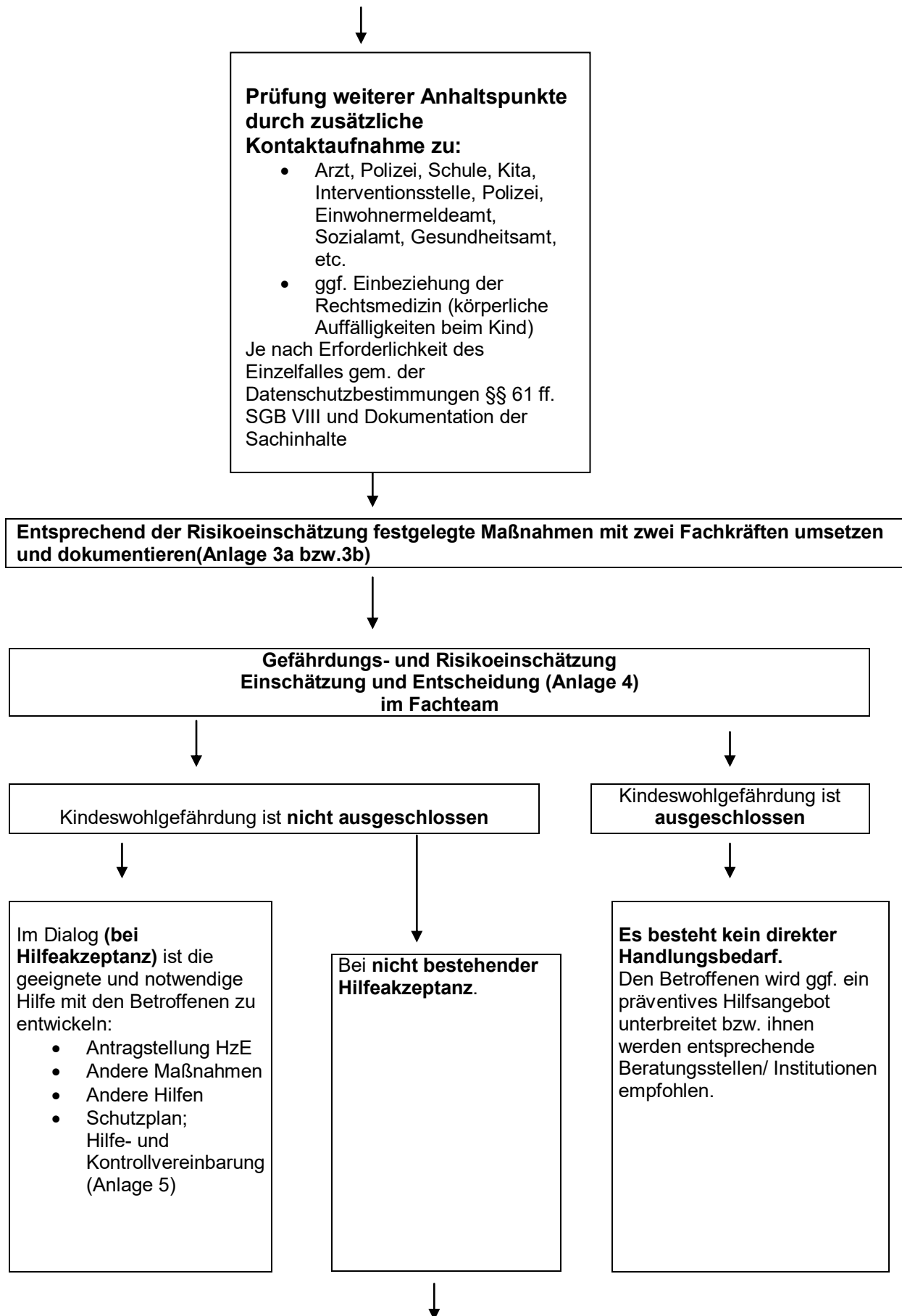


**Handlungsablauf zum Verfahren gemäß SGB VIII § 8a (Stand 26.04.2017)**



**Bei nicht bestehender Hilfeakzeptanz:**

- Information an den Teamleiter und kollegialer Fachaustausch
- Erstellen eines Schutzplanes; Hilfe- und Kontrollvereinbarung (Anlage 5)
- Bei Erfordernis Anrufung des Familiengerichtes gemäß (§ 8a, 2 Satz 1 SGB VIII). Die Anrufung ist **auch angezeigt** bei einer nicht eindeutigen Kindeswohlgefährdung, bei der jedoch verschiedenen Verdachtsmomente auf eine konkrete Gefährdung hinweisen bzw. die Eltern keinerlei Problem- bzw. Hilfeakzeptanz zeigen (Anlage 7).
- Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichtes nicht abgewartet werden, so muss das Kind unmittelbar in Obhut genommen werden (§ 8a, 2 Satz 2 SGB VIII).



- **standardisierte, zeitnahe schriftliche und elektronische Dokumentation** des Vorganges einschließlich Formblatt Datensammlung zur Familienkonstellation (Anlage 0)-Verteiler: Teamleiter zur Kenntnisnahme und Information, Ablage in der Fallakte( wenn bereits eine vorhanden) bzw. im Ordner KWG bei/m fallzuständiger/n Sozialarbeiter/in)
- **elektronische Erfassung LDS** (im GeDok)

**Fallabgabe an ein anderes Jugendamt durch Zuständigkeitswechsel im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung**

Zuständigkeitswechsel gemäß SGB VIII §§ 8a; 65 und 86



Nach einer möglichst persönlichen Übergabe erfolgt schriftl. Sachstandsdarstellung und Weiterleitung an das zuständige Jugendamt.

Information der Familie zur Vorgehensweise

Anfertigung eines zusammengefassten Sachstandsvermerkes:

- Risikoeinschätzung
- Konkrete Abbildung der momentanen Lebensbedingungen
- Anhaltspunkte des Verdachtes einer Kindeswohlgefährdung
- angebotene/vermittelte Hilfeangebote

Das annehmende Jugendamt bestätigt schriftlich die Übernahme der Zuständigkeit.